

Wurde anlässlich der 24. Ratssitzung vom 16. Mai 2002 beantwortet.

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 139 2000/2004

von Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion,
vom 2. September 2001

Wird die Altstadt übernutzt?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das Leben im öffentlichen Raum hat in den letzten Jahren ganz allgemein stark zugenommen; Luzern hat wie die meisten grösseren Schweizer Städte den mediterranen Lebensstil entdeckt und lebt ihn. Die Zahl der so genannten Strassencafés, das heisst Gastwirtschaftsbetrieben mit Sitzmöglichkeiten im Freien, nimmt zu. Die Liberalisierung des Gastwirtschaftswesens hat dazu geführt, dass viele Betriebe über die Polizeistunde hinaus geöffnet bleiben. Die Zahl der Gesuche für Nutzungen öffentlichen Grundes in Form von Kundgebungen und Umzügen, Stand- und Verkaufsaktionen, Geschäftsprovisorien, Geschäftsauslagen, Verkaufsständen, Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Festwirtschaften, Strassenmusik, Konzerten, Sportveranstaltungen usw. ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Nicht alle Stadtbewohnerinnen und -bewohner sind glücklich über diese Entwicklung, denn mit dem neuen städtischen Lebensstil gehen vor allem während der Nacht Mehrverkehr, Beeinträchtigungen der Sicherheit, Lärmbelästigungen, zusätzlicher Abfall und andere Immissionen einher.

25 Plätze oder Standorte auf Stadtgebiet eignen sich grundsätzlich für Standaktionen oder kleinere und grössere Veranstaltungen, 11 davon befinden sich in der Luzerner Altstadt. Es trifft zu, dass die meisten Anlässe nach wie vor im Bereich Altstadt stattfinden. In den letzten Jahren stieg die Zahl sämtlicher Gesuche für eine Benützung von öffentlichem Grund auf Stadtgebiet jährlich um 10–15 % an. 1999 wurden 521, im Jahre 2000 613 Gesuche gestellt, im Jahre 2001 waren es deren 671. Beim grössten Teil der Gesuche handelt es sich um solche für Standaktionen. Standaktionen beinhalten Kontaktaufnahme und Kommunikation und wollen daher in aller Regel an verkehrsfreien Zonen an passantenreicher Lage durchgeführt werden. Standaktionen sind in aller Regel nicht lärmig und stören die Anwohnerschaft nicht.

In langjähriger Praxis werden die verschiedenen Plätze einer gewissen Nutzung zugeführt. So

dient der Weinmarkt als traditioneller Theaterplatz besonders für das Aufstellen von Klein- und Wanderbühnen und für den Handwerksmarkt. Der Kornmarkt ist besonders für Konzerte geeignet und wird für Kundgebungen und dergleichen benützt. Vielfach erfolgt die Benützung dieses Platzes im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Kornschütte und im Rathaus. Der Hirschenplatz kann wegen der notwendigen Durchfahrten nur sehr beschränkt benützt werden, und der Mühlenplatz wird wegen grundsätzlicher Widmung als Parkplatz nur für den Stadtlauf und das Altstadtfest frei gehalten und genutzt.

Die Gewerbe- und Gesundheitspolizei als Bewilligungsinstanz ist darum besorgt, dass die Altstadtplätze nicht immer mehr belastet werden und versucht, Veranstaltungen auf andere Plätze zu verlegen, so z. B. auf den Bahnhofplatz, an die Bahnhofstrasse, auf das Inseli oder auf den Kurplatz.

Im Jahre 1999 wurden 89 Veranstaltungen im Altstadtgebiet bewilligt, im Jahre 2001 waren es deren 115 (inklusive Fasnachtsmarkt, Rüdige Samschtig, Altstadtfest und diverse Adventssingen). Von diesen Bewilligungen zählen deren 49 zu den wiederkehrenden Anlässen. Nicht enthalten in den genannten 115 Bewilligungen sind die Standaktionen und die Marktveranstaltungen. Die Zahl der in der Altstadt durchgeführten Veranstaltungen hat somit in 2 Jahren um rund 30 % zugenommen.

Die Klagen über störenden Lärm während der Sommermonate nehmen generell zu. Betroffen sind alle zentrumsnahen Quartiere. Die meisten Klagen betreffen nicht bewilligte Veranstaltungen und stehen zumindest nicht in direktem Zusammenhang mit ihnen. Um die Lärmbelastung der Anwohnerschaft in zumutbaren Grenzen zu halten, werden in langjähriger Praxis Bewilligungen an die Auflage geknüpft, dass Musikproduktionen- und Darbietungen um 22.00 Uhr eingestellt werden müssen, es sei denn, es handle sich um grössere Festivitäten, die ein breites Publikum ansprechen und damit den Charakter eines Stadtfestes annehmen.

Von 115 Bewilligungen umfassten deren 67 eine Musikproduktion (inkl. zirka 10 Adventssingen), welche für folgende Zeiten bewilligt wurden:

Zeiten	Anzahl Anlässe	Zeiten	Anzahl Anlässe
bis 11.00 Uhr	1	bis 20.00 Uhr	7
bis 12.00 Uhr	3	bis 21.00 Uhr	8
bis 15.00 Uhr	3	bis 22.00 Uhr	7
bis 16.00 Uhr	11	bis 23.00 Uhr	7
bis 17.00 Uhr	7	bis 24.00 Uhr	3
bis 18.00 Uhr	4	bis 01.00 Uhr	2
bis 19.00 Uhr	4		
		Total	67

Bemerkungen zu dieser Liste:

- Alle 7 Bewilligungen mit Musikproduktionen bis 23.00 Uhr wurden für so genannte Volksfeste oder Anlässe, die einen längeren Auftritt rechtfertigen, erteilt:
 - 3 Bewilligungen an der Fasnacht (2x Fasnachtsmarkt, 1x Rüdige Samschtig)
 - 1 Bewilligung für die 1.-Mai-Feier
 - 1 Bewilligung für die Jubiläumsfeier des Altstadtfestes auf dem Mühlenplatz
 - 1 Bewilligung für die Ruder-WM-Eröffnung
 - 1 Bewilligung anlässlich der Eröffnung des Lucerne Festivals (Feuerwerk Seebucht)

- Die Bewilligungen bis 24.00 Uhr beinhalten zweimal das Pfistergassfest und einmal den Anlass „Barocker Mai“.

- Die beiden Bewilligungen bis 01.00 Uhr wurden für das Altstadtfest und das Seenachtsfest (Seebucht) erteilt.

Es waren somit 59 % aller bewilligten Anlässe mit Musikproduktionen vor 20.00 Uhr und 82 % vor 22.00 Uhr beendet.

Zu 3.:

Bezüglich Alkoholausschank wurden dieses Jahr 24 von den insgesamt 115 Anlässen mit einer Alkoholabgabe bewilligt. Diese Zahl muss in Relation zu den wiederkehrenden 49 Anlässen gesehen werden, wie z. B. Altstadtfest, 1. Mai-Feier, Fasnachtsmarkt, Stadtlauf usw. Aktivitäten mit einer Festwirtschaft ziehen erfahrungsgemäss mehr Publikum an und sind oft der einzige Weg, um die Kosten wettzumachen.

Zu 4.:

Kommunale Rechtsgrundlage für das Bewilligen von Sonderveranstaltungen kommerzieller, karitativer, kultureller, politischer, religiöser und sportlicher Natur auf öffentlichem Grund ist das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993. Ziel der Bewilligungspraxis ist eine Nutzung, die den Anwohnerinnen und Anwohnern zumutbar ist. Hierbei kommt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz eine entscheidende Bedeutung zu: Wo mit Auflagen und Bedingungen die Einhaltung der öffentlichen Ordnung möglich ist, darf nicht einfach zur Verweigerung einer Gebrauchserlaubnis geschritten werden. Die Grundrechte zählen als wichtige Strukturelemente der Verfassung zur öffentlichen Ordnung und sind polizeiliches Schutzgut, an deren Verwirklichung ein öffentliches Interesse besteht. Um eine Verweigerung zu legitimieren, müssen zu erwartende Gefahren der Verletzung von Polizeigütern von einer gewissen Intensität sein und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben einen

Anspruch auf einzelfall- und sachgerechte Würdigung der konkreten Umstände. Bei der Vergabe von Bewilligungen muss auf eine rechtsgleiche Zuteilung geachtet werden. Im Lichte der Rechtsgleichheit muss ferner eine Privilegierung einzelner Nutzungsberechtigter vermieden werden.

Schall ist eine messbare physikalische Grösse, Lärm nicht. Das Festsetzen der Lautstärke auf eine bestimmte Dezibelzahl führt daher nicht zum Ziel, da das Störpotenzial stark von Dauer und Art der Musik abhängt. Festgesetzt werden jedoch immer zeitliche Limiten für die jeweiligen Anlässe und Produktionen. Um die berechtigten Interessen und Rechte der Anwohnerschaft zu gewährleisten, werden Bewilligungen an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Dazu gehört die Auflage, Lärm, insbesondere bei Musikproduktionen, auf eine für die Anwohnerschaft zumutbare Lautstärke zu beschränken.

Die Stadt Luzern will eine offene und tolerante Stadt sein, eine Stadt, in der verschiedene Meinungen zum Ausdruck gebracht und verschiedene Lebensformen gelebt werden können. Dieser Anspruch ist nicht widerspruchsfrei und kann leicht zu Konflikten führen. Zahlreiche Interessenten wollen aus unterschiedlichen Gründen die öffentlichen Strassen und Plätze des Stadtzentrums nutzen. Im Sommer können Kapazitätsprobleme auftreten. Mit dem von der Gewerbe- und Gesundheitspolizei angewandten Verteilungsverfahren werden die Kapazitätsengpässe sachgerecht und in Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bewältigt. Ein „Einfrieren“ von Anlässen auf einem bestimmten Stand, wie dies in der Interpellation angeregt wird, ist mit den Grundsätzen der rechtsgleichen Behandlung und der Verhältnismässigkeit nicht vereinbar, ist nicht einzelfallgerecht und eignet sich daher nicht als Basis für eine gerechte Bewilligungspraxis.

Die Frage, ob Luzern eine Wohnstadt, eine Eventstadt oder eine Kombination von beidem ist, wird immer wieder diskutiert. Derzeit prüft eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe, mit welchen Massnahmen dem Zielkonflikt zu begegnen ist. Im Vordergrund stehen:

- Vereinfachung des Verfahrens,
- Verbesserung der Koordination, Information und Beratung,
- Erlass von Richtlinien für die Bewilligungspraxis,
- Unterstützung förderungswürdiger Ereignisse,
- Vermeidung übermässiger Belastung der Wohnbevölkerung.

Stadtrat von Luzern
StB 221 vom 6. März 2002

